



ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN

BÖSENSELL e.V.

Reit- und Betriebsordnung

Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich der Pkw-Einstellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattel- und/oder Futterkammer sowie aller sonstigen Nebenräume nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Vereins befindet sich unter folgender Adresse: Am Helmerbach 6, 48308 Senden-Bösensell
4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist strengstens verboten!
5. Getränkeflaschen, Dosen oder sonstige Lebensmittel dürfen nicht auf der Stallgasse aufbewahrt werden
6. Hunde sind an der Reitanlage anzuleinen.
7. Der Reitlehrer leitet den Reitbetrieb in seinen Stunden.
8. Reitunterricht durch Vereinsfremde Reitlehrer bedarf der vorherigen Absprache mit dem Vorstand.
9. Nach dem Unterricht ist der Hufschlag zu begradigen und die Halle/der Reitplatz von „Pferdeäppeln“ zu befreien und in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
10. Der Verein haftet nur insoweit für Schäden, als diese durch vom Zucht-, Reit- und Fahrverein Bösensell e.V. abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) haften ferner nur in oben beschriebener Weise für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden. Im gleichen Umfang haftet er für Verluste, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher. Haftung für Diebstahl am Eigentum von Kunden oder Besuchern wird ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit des Einschlusses in die Hausratversicherung jedes einzelnen Pferdebesitzers wird hingewiesen. Von dem im oben beschriebenen Punkt genannten Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11. Das Reiten auf der Anlage ist nur mit korrekter Sicherheitsausrüstung (Helm) erlaubt.
12. Wer die Anlage als letztes am Abend verlässt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Licht ausgeschaltet und die Türen geschlossen sind.



ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN

BÖSENZELL e.V.

Reitunterricht

13. Die Preise für Reitstunden richten sich nach gesondertem Aushang.
14. Die Lehrpferde werden vom Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.
15. Ein Anspruch auf die volle Ausnutzung der Stunde besteht nur, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
16. Das Springen der Lehrpferde ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
17. Ausritte mit Lehrpferden dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines vom Vorstand Beauftragten erfolgen.

Vermietung von Boxen

18. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden und übernimmt die Fütterung.
19. Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.
20. Die Boxenmiete ist monatlich im Voraus zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und wird eingezogen.
21. Im Preis sind folgende Dienstleistungen enthalten:
Einstreu (Stroh) und Futter der Pferde.

Nicht enthalten sind die Kosten für
Hufbeschlag und tierärztliche Bemühungen sowie das Weidegeld
22. Jeder Besitzer hat dem Vorstand die Anschrift seines Tierarztes anzugeben. In dringenden Fällen ist der Reitlehrer oder ein Erfüllungsgehilfe/Vorstand ermächtigt, falls dieser Tierarzt nicht erreichbar ist einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern.
23. Das Beschlagen der Vereinspferde in der Anlage des Zucht- Reit- und Fahrvereins Bösenzell e.V. darf grundsätzlich nur durch den vom Vorstand bestellten Hufschmied erfolgen.
24. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Police ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen.



ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN

BÖSENSELL e.V.

25. Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind.

Darüber hinaus wird den Reitern (Reiterinnen) der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.
26. Vor dem Einstellen der Pferde in der Anlage ist dem Vorstand auf Aufforderung eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.
27. Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
28. Neu in den Stall kommende Pferde müssen gem. LPO geimpft sein. 2-4 Mal im Jahr muss jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen werden. Termine setzt der Vorstand fest.
29. Gemeinsame Impftermine werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Husten und ggf. Tetanus geimpft werden. Auf jeden Fall ist ein ausreichender Hustenimpfschutz nachzuweisen (sofern eine Impfung möglich ist, im Zweifelsfall gilt das Votum eines FEI-Tierarztes, den der Vorstand befragen kann).
30. Widersetzen Pferdebesitzer sich diesen Anordnungen, so kann der Vorstand die sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.
31. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.
32. Bei Aufgabe von Boxen ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Wird die Box vor Ablauf der Kündigungsfrist geräumt, so ist der Boxenpreis abzüglich des Futtersatzes zu zahlen. Gleiches gilt für vorübergehend aus den Stallungen herausgenommene Pferde, sofern die Box nicht anderweitig untervermietet wurde (nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich).
33. Ein regelmäßiges Reiten auf unserer Anlage, ist nur Mitgliedern gestattet die eine Anlagennutzung zahlen.



ZUCHT-, REIT- UND FAHRVEREIN

BÖSENZELL e.V.

REITORDNUNG

34. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Schwarzen Brett zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z.B. Turniere, Schützenfest es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekannt gegeben.
35. Während des eingeschränkten Reitbetriebs ist das Betreten der Stallungen grundsätzlich nur den Pferdebesitzern und Vereinsmitgliedern gestattet.
36. Longieren ist nur mit max. 3 Reitern in der Halle zulässig; sofern der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird, kann hier auch eine Absprache unter den Reitern stattfinden.
37. Der Springplatz ist nur für die Arbeit am Sprung freigegeben. Soweit ein Pferd nur Dressurmäßig gearbeitet wird, ist hierfür einer der Plätze neben, hinter oder in der Halle zu nutzen.

REGELN FÜR DAS REITEN IN DER BAHN

38. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Halle "Tür frei, bitte" zu rufen und die Antwort "Ist frei" durch einen Reiter in der Bahn abzuwarten.
39. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
40. Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
41. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache und nach Zustimmung der anderen Reiter in der Bahn möglich. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Trab und Galoppfreier gehalten, ein ausreichender Mindestabstand muss gewährleistet sein.
42. Entgegenkommenden Pferden/Reitern ist stets rechts auszuweichen, d. h. im Trab und Galopp hat die linke Hand den Hufschlag.
43. Im Schritt ist auf dem 2. bzw. 3. Hufschlag zu reiten und dem im Schritt Entgegenkommenden ebenfalls rechts auszuweichen, wobei aber der Hufschlag für die Trab und Galoppreitenden Reiter freizuhalten ist.